

<b>Zeitschrift:</b>	Der schweizerische Republikaner
<b>Herausgeber:</b>	Escher; Usteri
<b>Band:</b>	2 (1798-1799)
<b>Artikel:</b>	Gesez : der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den Senat
<b>Autor:</b>	Schlumpf / Egg von Ryken / Geinoz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-543050">https://doi.org/10.5169/seals-543050</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LXXXVII.

Luzern, den 4. März 1799.

## G e s e z.

Der grosse Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den Senat.

In geheimer Sitzung.

Luzern den 27. Hornung 1799.

Auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektoriums vom 27. Hornung folgenden Inhalts:

„Der vorhergesehene Augenblick der Gefahr ist da. Obwohl vorübergehend erfordert er doch Muth und grosse Mittel. Die welche das Vollziehungsdirektorium durch seine Bothschaft vom 18. Hornung begehrte, sind unzureichend. Das Dekret vom 24. Hornung kann ihm nicht helfen, um das Vaterland zu retten. Das Vollziehungsdirektorium ist überzeugt, daß die Repräsentanten des Volkes die Nothwendigkeit einsehen werden, sich unig mit ihm zu vereinigen, um die Republik zu retten, und der Freiheit den Triumph zuzusichern. Es begehrst deshalb von euch eine uneingeschränkte Vollmacht, um die Anzahl der Truppen für die Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, auszurüsten, zu ernähren, zu unterhalten und in Bewegung zu setzen, die es für nöthig finden wird. Es ladet euch ein, diese Sache schleunigst in Erwagung zu ziehen, u. s. w.“

In Erwagung der Gefahr des Vaterlandes, und der Pflicht der Stellvertreter des Volkes, in diesem Augenblick mit Kraft zu handeln, und dem Direktorium mit dem Zutrauen das es verdient, alle mögliche Mittel zur Rettung der Freiheit an die Hand zu geben, hat der grosse Rath, nachdem er die Urgenz erklärt,

b e s c h l o s s e n:

1. Dem Vollziehungsdirektorium ist die uneingeschränkte Vollmacht erteilt, die Anzahl von Truppen für die Vertheidigung des Vaterlandes zu errichten, auszurüsten, zu ernähren, zu erhalten und in Bewegung zu setzen, die es für nöthig finden wird.

2. Das Direktorium ist eingeladen, den gesetzgeben-

den Räthen wenigstens alle 8 Tage einen Bericht über die Lage der Dinge einzugeben.

Der Präsident des grossen Rathes:

Schlumpf.

Egg von Ryken, Sekret.

Geinoz, Sekret.

Der Senat an das Vollziehungsdirektorium.

Der Senat der einen und untheilbaren Republik Helvetiens hat den hier vor enthaltenen Beschluß des grossen Rathes in Erwägung gezogen und genehmigt:

Luzern den 27. Hornung 1799.

Der Präsident des Senats:

Schwaller.

Mittelholzer, Sekret.

Dür, Sekret.

Dem Original gleichlautend gefunden. Luzern, den 28. Hornung 1799.

Der General - Sekretär:

Mousson.

## Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium in Betreff der außerordentlichen Couriere zum Briefwechsel.

B e s c h l i e s s t:

1. Diese Couriere sollen dem Central - Postamt zu Befehl stehen.

2. Zur Mittagsstunde eines jeden Tages soll einer derselben auf eine jede der Hauptstrassen abgesendet werden wo keine regelmässige Post abgeht.

3. Das Vollziehungsdirektorium und alle Minister sind eingeladen, die Briefschaften, die sie versenden wollen, bis Schlags 11 Uhr zu übergeben.

4. Jedesmal da die eine oder andre dieser Gewal-